



Eidesstattliche Erklärung

Allgemeine Information

Mit diesem Formular geben Sie eine Eidesstattliche Erklärung gemäß § 26 Abs. 2 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 ab.

Empfangsstelle

An das
Bezirksgericht

Rechtsgeschäft

Rechtsgeschäft

- Art des Rechtsgeschäftes ☐ Kaufvertrag
☐ Tauschvertrag
☐ Schenkungsvertrag
☐ Einräumung des Fruchtgenussrechtes
☐ Einräumung des Nutzungsrechtes
☐ sonstige Rechtsgeschäfte:

Datum des Rechtsgeschäftes * _____

Geschäftszahl des Notariatsaktes * _____

Erwerber/Erwerberin bzw. Bieter/Bieterin

Name/Bezeichnung * _____

Rechtsform _____

Firmenbuchnummer * _____

Firmensitz * _____

Straße * _____

Hausnummer * _____ bis _____ Stiege _____ Tür _____

Postleitzahl * _____ Ort * _____

Telefon * _____

E-Mail _____

Fax * _____

Nach außen vertretungsbefugte Person

Name * _____

Straße * _____

Hausnummer * _____ bis _____ Stiege _____ Tür _____

Postleitzahl * _____ Ort * _____

Telefon * _____

E-Mail _____

Fax * _____

vertreten durch

Name/Bezeichnung * _____

Vollmacht

☐ wurde erteilt

☐ liegt bei

☐ keine Vollmacht erforderlich

Begründung _____

☐ keine Vollmacht erforderlich, da gesetzliche(r) Vertreter/in

Straße * _____

Hausnummer * _____ bis _____ Stiege _____ Tür _____

Postleitzahl * _____ Ort * _____

Telefon * _____

E-Mail _____

Fax * _____

Eidesstattliche Erklärung des Erwerbers/der Erwerberin bzw. des Bieters/der Bieterin

Der Erwerber/die Erwerberin bzw. der Bieter/die Bieterin gibt gemäß § 26 Abs. 2
NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 folgende Erklärung ab:

Der Erwerber/die Erwerberin bzw. der Bieter/die Bieterin erklärt an Eides Statt, dass sich

☐ der Sitz in * _____ befindet und

☐ sich deren Gesellschaftskapital bzw. Anteile am Vermögen (wie Aktien, Stammeinlagen und ähnliche Rechte) überwiegend in inländischem Besitz befinden

- ☐ sich deren Gesellschaftsvermögen überwiegend in inländischem Besitz befindet
- ☐ die Mehrheit der Mitglieder inländische Personen sind oder
- ☐ deren Vermögen oder Erträge nach dem Stiftungs- oder Fondszweck überwiegend inländischen Personen zukommen oder deren Verwaltung ausschließlich oder überwiegend inländischen Personen obliegt.

Kennntnis von Rechtsvorschriften

Der Erwerber/die Erwerberin bzw. der Bieter/die Bieterin ist in Kenntnis folgender Rechtsvorschriften:

§ 38 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007: Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. Anträge gemäß §§ 10, 22, 30 und 32 nicht fristgerecht stellt;
2. im Antrag, im Verfahren oder in der eidesstattlichen Erklärung nach § 26 Abs. 3 vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
3. Umgehungshandlungen nach den §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, 17 Abs. 2 und 18 Abs. 2 setzt oder auf andere Weise unerlaubt dieses Gesetz umgeht;
4. ein Grundstück nutzt bzw. durch den Erwerber auf seine Rechnung und Gefahr nutzen lässt, obwohl die erforderliche Genehmigung nicht erteilt wurde;
5. die in Entscheidungen über die Erteilung der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung oder Bieterbewilligung vorgeschriebenen Auflagen nicht erfüllt (§ 36).

(2) Die Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährung beginnt im Falle des Abs. 1 Z. 1 mit der Einbringung des Antrages, sonst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis € 21.800,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 3 Wochen zu bestrafen.

Die wissentliche Verwendung einer inhaltlich unrichtigen Urkunde (Lugurkunde) stellt eine gerichtlich strafbare Handlung dar und könnte den strafrechtlichen Tatbestand der Fälschung eines Beweismittels nach § 293 Strafgesetzbuch verwirklichen.

Allgemeine Hinweise

Datenschutz

Allgemeine Informationen nach Artikel 13 DSGVO

Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter www.noe.gv.at/datenschutz abrufbar.

Unterschrift der nach außen vertretungsbefugten Person(en)

Datum, Unterschrift

(entfällt bei digitaler Signatur)